

# **Pumpspeicherwerk Forbach – Neue Unterstufe**

**Antragsunterlagen zum  
Planfeststellungsverfahren**

**Deckblatt zum Antragsteil E.II  
Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung**

Stand: 04.11.2022



# Pumpspeicherwerk Forbach – Neue Unterstufe

Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren

## Deckblatt zum Antragsteil E.II Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung

Unterschriftenblatt:

Antragstellerin:

EnBW AG  
Schelmenwasenstraße 15  
70567 Stuttgart



i. A. U. Gommel

Stuttgart, den 04.11.2022

## zu Kapitel 7.5 „Unterrichtung der EU-Kommission“

Nummer Argument	A082
Thema Argument	Kohärenzmaßnahmen: Unterrichtung der EU-Kommission
Einwendung Nr.	E-40-39
Behörde	LRA Rastatt, Amt 4.1, Untere Naturschutzbehörde
Einwendung Text	Den Planfeststellungsunterlagen liegen die erforderlichen Dokumente für die sog. Abweichungs- bzw. Ausnahmeprüfung bislang nicht bei bzw. diese sind unvollständig. Die Planunterlagen sind diesbezüglich zu überarbeiten. Hierfür ist neben einem detaillierten Bericht mit Übersichts- und Detailkarten auch das Formblatt für die Mitteilung von Informationen an die Europäische Kommission gemäß Art. 6 Abs. 4 der FFH-RL vom 26. April 2012 beizufügen. Wir empfehlen außerdem den Auslegungsleitfaden zu Art. 6 Abs. 4 der „Habitat-Richtlinie“ 92/43/EWG von 2007/2012 zu beachten. Auf unsere Zwischenstellungnahme vom 19. November 2019 wird hingewiesen.

In der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung wird das Kapitel 7.5 „Unterrichtung der EU-Kommission“ ergänzt:

*„Die Europäische Kommission wird nach Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses von den erheblichen Beeinträchtigungen und den geplanten Kohärenzmaßnahmen unterrichtet. Hierfür wird die Vorhabenträgerin das Formblatt für die Mitteilung von Informationen an die Europäische Kommission erstellen. Es liegen alle notwendigen Unterlagen vor, um eine Ausnahme nach § 34 BNatSchG zu erteilen. Der Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der 'Habitatrichtlinie' 92/43/EWG wird berücksichtigt.“*